

PROTOKOLL

2. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg Freitag, 13. März 2026 17:00 - 18:10 Uhr, Aula Schönau, Steffisburg

Vorsitz	Hürlimann-Zumbrunn Maya, GGR-Präsidentin 2026
Sekretär	Zeller Rolf, Gemeindeschreiber
Protokoll	Moser Sandra, Sachbearbeiterin Abteilungssekretariat
Mitglieder	Die Mitte Zulg Rüfenacht Michael
	EDU Gerber Urs (1. Vizepräsident GGR) Habegger Simon Steiner Daniel
	EVP Bähler Anne-Käthi Eggenberger Ernst Mosimann Reto Pfäffli André
	FDP Berger Marco (Stimmzähler) Brandenberg-Schmid Monika (Vizepräsidentin AGPK) Feuz Beatrice Rothacher Thomas
	GLP Carrera Adrian Christen Rudolf Gauchat Bohren Alexa Hürlimann-Zumbrunn Maya (Präsidentin GGR) Ottmann Yanick
	Grüne Bornhauser Thomas Wyss Martin
	SP Baumann-Huder Marina Germann Hans Ulrich (Stimmzähler) Josic Tin Messerli Beat Messerli-Frei Manuela Rüthy Sebastian
	SVP Altorfer Christa (Präsidentin AGPK) Amstutz Roland Marti Hans Rudolf Maurer Hans Rudolf Saurer-Dreier Ursula

	Schwarz Oliver Schwarz Stefan Schüpbach Philip (2. Vizepräsident GGR) Wittwer Adrian		
Davon entschuldigt	Baumann-Huder Marina (Ferien) Brandenberg-Schmid Monika Mosimann Reto (krank)		
Anwesend zu Beginn	31		
Absolutes Mehr	16		
Mitglieder Gemeinderat	Aebischer Alexandra Bachmann Patrick Berger Hans Döring Matthias Jakob Reto Moser Konrad E. Schwarz Elisabeth	Departementsvorsteherin Tiefbau/Umwelt Departementsvorsteher Hochbau/Planung Departementsvorsteher Bildung Departementsvorsteher Sicherheit Departementsvorsteher Präsidiales Departementsvorsteher Finanzen Departementsvorsteherin Soziales	SP EVP GLP SP SVP FDP SVP
Davon entschuldigt	--		
Anwesende Vertreter Verwaltung	Graber Ramona, Stv. Gemeindeschreiber Van Egmond Mark, Stv. Leiter Tiefbau/Umwelt Zeller Rolf, Gemeindeschreiber		
Medienschaffende	1		
Zuhörer	--		
Gäste/Referenten	--		

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird unverändert einstimmig genehmigt.

VERHANDLUNGEN

2026-17 1. Protokoll der Sitzung von 30. Januar 2026; Genehmigung

Traktandum 1, Sitzung 2 vom 13. März 2026

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

- Das Protokoll der Sitzung vom 30. Januar 2026 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

2026-18 Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 2, Sitzung 2 vom 13. März 2026

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

18.1 Kündigung Rolf Zeller, Gemeindeschreiber

Reto Jakob informiert, dass Rolf Zeller seine Anstellung per 31. August 2026 gekündigt hat. Die Stelle, welche die Funktion als Gemeindeschreiber und zugleich Abteilungsleiter Präsidiales beinhaltet, wurde bereits ausgeschrieben. Es wird noch Gelegenheit geben Rolf Zeller für die vielen Jahre im Einsatz für die Gemeinde Steffisburg zu danken und ihn zu verabschieden. An dieser Stelle schon ein grosses Dankeschön für seine wertvollen Dienste.

18.2 Schul-, Kultur- und Sportanlage Schönau

Reto Jakob orientiert, dass sich der Neubau terminlich und finanziell weiterhin auf Kurs befindet und erinnert an die geplante Eröffnungsfeier im Anschluss an die GGR-Sitzung vom 21. August 2026. Am Samstag, 22. August 2026, ist die öffentliche Feier für die gesamte Bevölkerung und die Vereine geplant. Aktuell laufen die Vorbereitungen für dieses Dorffest im Hinblick auf die Inbetriebnahme der neuen Anlage.

18.3 Oberstufenzentrum Schönau Steffisburg; Studienauftrag

Reto Jakob teilt mit, dass ab 25. März 2026 im Gemeindehaus die beurteilten drei Projekte des erfolgten Studienauftrags besichtigt und verglichen werden können. Am Dienstag, 31. März 2026, findet in der Aula Schönau die öffentliche Informationsveranstaltung zum Gewinnerprojekt statt. Die beteiligten Fachpersonen werden vor Ort sein und Auskunft geben was bereits geschah und wie es weiter geht. Diverse Unterlagen werden auch auf der Website aufgeschaltet.

18.4 Umgestaltung Dorfplatz; Konzeptstudie abgeschlossen

Reto Jakob hält fest, dass die Konzeptstudie zur Umgestaltung Dorfplatz mittlerweile abgeschlossen ist. Aktuell wird am Schlussbericht gearbeitet und zu gegebener Zeit findet eine Informationsveranstaltung statt zur Erläuterung des aktuellen Stands und zum weiteren Vorgehen im Projekt.

Hans Ulrich Germann (SP), gibt eine persönliche Erklärung ab zum Rücktritt von Rolf Zeller. Er bedankt sich für die grosse Arbeit, die er nur zu einem kleinen Teil mitbekommen hat. Jede Person hat das Recht sich neu zu orientieren, die Stellenausschreibung wurde mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Er bittet die AGPK hinzuschauen, dass das Feld für die neue Person frei ist und keine Stolpersteine vorhanden sind.

18.5 Personalmutationen (keine mündliche Orientierung)

Austritte:

Name	Funktion/Abt.	Austritt	Bemerkungen
Ramseier Susi	Kauffrau Abteilungssekretariat, Abt. BI	30.04.2026	
Fink Jonas	Sozialarbeiter, Abt. SD	31.05.2026	
Jost Andreas	Mechaniker, Abt. T/U	31.05.2026	
Zurbrügg Janice	Jugendarbeiterin, Abt. SD	31.05.2026	
Werren Max	Anlagewart Schulanlage Erlen und Au, Kindergarten Zelg, Tagesschule Z4, OKJA, Abt. H/P	30.06.2026	ord. Pensionierung
Zeller Rolf	Gemeindeschreiber, Abt. PA	31.08.2026	

Mutation:

Name	Funktion/Abt.	Eintritt	Bemerkungen
Moser Sandra	Sachbearbeiterin Abteilungssekretariat, Abt. PA	01.03.2026	Alt: Kauffrau Abteilungssekretariat, Abt. PA

Eintritte:

Name	Funktion/Abt.	Eintritt	Bemerkungen
Miquel Tristan	Saisonbadmeister, Abt. H/P	01.03.2026	befristete Saisonstelle
Vonlanthen Anja	Kauffrau Abteilungssekretariat, Abt. BI	01.03.2026	Nachfolge Ramseier Susi (befristet)
Riedwyl Micha	Saisonbadmeister, Abt. H/P	01.04.2026	befristete Saisonstelle
Holtwick Jörg	Saisonbadmeister, Abt. H/P	01.04.2026	befristete Saisonstelle
Eberhard Mirjam	Kauffrau Abteilungssekretariat, Abt. FV	01.04.2026	Nachfolge Riesen Manuela

Zimmermann Marc	Anlagewart Schulanlage Erlen und Au, Kindergarten Zelg, Tagesschule Z4, OKJA, Abt. H/P	01.05.2026	Nachfolge Werren Max
Härer Annika	Kauffrau Steuern, Abt. FV	01.05.2026	Nachfolge Fuchser Karin
Tscharner Tino	Leiter Fachstelle Ortsentwicklung, Abt. H/P	01.06.2026	Nachfolge Bürki Cindy
Schmid Marcel	Handwerker Schutz und Rettung/QA, Abt. SI	01.06.2026	Nachfolge Bartome Bruno
Jorns Sara	Kauffrau Buchhaltung, Abt. FV	01.08.2026	Nachfolge Rügsegger Anja
Fischer Andreas	Bereichsleiter Bauinspektorat, Abt. H/P	01.09.2026	Wiederbesetzung BL-Stelle

2026-19 Tiefbau/Umwelt; Erschliessung und Verbreiterung Hardegweg; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 640'000.00 für die Realisierung der Verbreiterung Hardegweg inkl. neuer Abwasserleitung

Traktandum 3, Sitzung 2 vom 13. März 2026

Registratur

51.131.035 Hardegweg

Geschäft Nr.

28126

Ausgangslage

Auf der Hardegghöhe ist der Bau von zwei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt acht Wohneinheiten geplant. Die Bauparzelle ist schon seit Jahren eingezont und liegt heute in der Wohnzone WL2 mit besonders hoher Nutzungsdichte. Oberhalb der Einmündung des unteren Hardegwegs beträgt die Strassenbreite nur 2.58 m bis 2.98 m.



Die zu überbauende Parzelle muss daher strassentechnisch als nicht erschlossen beurteilt werden. In der jetzigen Situation ist das Bauvorhaben auf der Hardegghöhe darum nicht bewilligungsfähig. Die Erschliessungspflicht liegt bei der Gemeinde, weshalb sie die Verbreiterung der Strasse realisieren muss. Sobald die Strassenverbreiterung rechtlich und finanziell gesichert ist, kann ein positiver Bauentscheid in Aussicht gestellt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Eine Verbreiterung ist, aufgrund der bestehenden Bauten auf der Talseite, nur bergseitig möglich. Am heutigen Strassenrand verläuft die Bauzonengrenze. Erschliessungsanlagen dürfen nicht auf Landwirtschaftsland gebaut werden. Darum muss in einem ersten Schritt das für eine Strassenverbreiterung nötige Land eingezont werden. Das entsprechende Bewilligungsverfahren ist im Gange.

Zusätzlich besteht das Problem, dass bei grösseren Regenereignissen das vom Hang kommende Oberflächenwasser immer wieder Liegenschaften überschwemmt. Diesem Umstand wurde im Rahmen der Projektierungsarbeiten Rechnung getragen.

Bestimmung der Strassenbreite

Um ein Bauvorhaben auf der Hardegghöhe bewilligungsfähig zu machen, ist eine Verbreiterung des Hardeggwegs unumgänglich. In der Planungsphase wurde eingehend darüber diskutiert, wie breit die Strasse in Zukunft sein soll. Dabei waren folgende Kriterien richtungsweisend:

- Der Strassenraum soll nicht dazu animieren, schnell zu fahren.
- Die Beanspruchung von Landwirtschaftsland soll vor dem Hintergrund des haushälterischen Umgangs mit Landwirtschaftsland, möglichst gering sein.
- Der Böschungseinschnitt, welcher aus der Verbreiterung resultiert, soll möglichst klein sein und die Böschung landwirtschaftlich nutzbar bleiben.

Um den Begegnungsfall PW/PW (2 Personenwagen) zu ermöglichen, wäre eine Strassenbreite von 4.20 m nötig. Bei einer durchgehenden Breite von 4.20 m werden die vorerwähnten Kriterien nicht eingehalten. Insbesondere würde das Geschwindigkeitsniveau erhöht. In Anlehnung an die Ausbaubreite der Hartlisbergstrasse wurde eine Breite von 3.60 m mit einem auf 4.20 m verbreiterten Abschnitt gewählt. Somit kann durchgehend der Begegnungsfall PW/Fahrrad bergwärts abgedeckt werden.

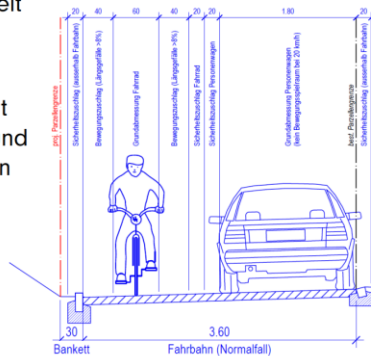
Projektvorhaben Strassenverbreiterung

Strassenbreite nach VSS-Norm

- + Annahme im Begegnungsfall reduzierte Fahrgeschwindigkeit 20 km/h
- + Längsgefälle 7% - 15%
- + Erschliessung Wohngebiet mit ca. 40 best. Liegenschaften und 8 projektierten Wohneinheiten
- + Erschliessung Landwirtschaftsgebiet

Normalfall 3.60 m

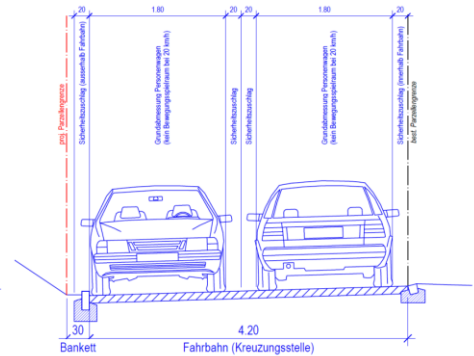
Begegnungsfall Personenwagen / Fahrrad
Fahrgeschwindigkeit reduziert 20 km/h, Längsgefälle >8%



Kreuzungsstelle 4.20 m

(bei Anschluss unt. Hardeggweg)

Begegnungsfall Personenwagen / Personenwagen
Fahrgeschwindigkeit reduziert 20 km/h

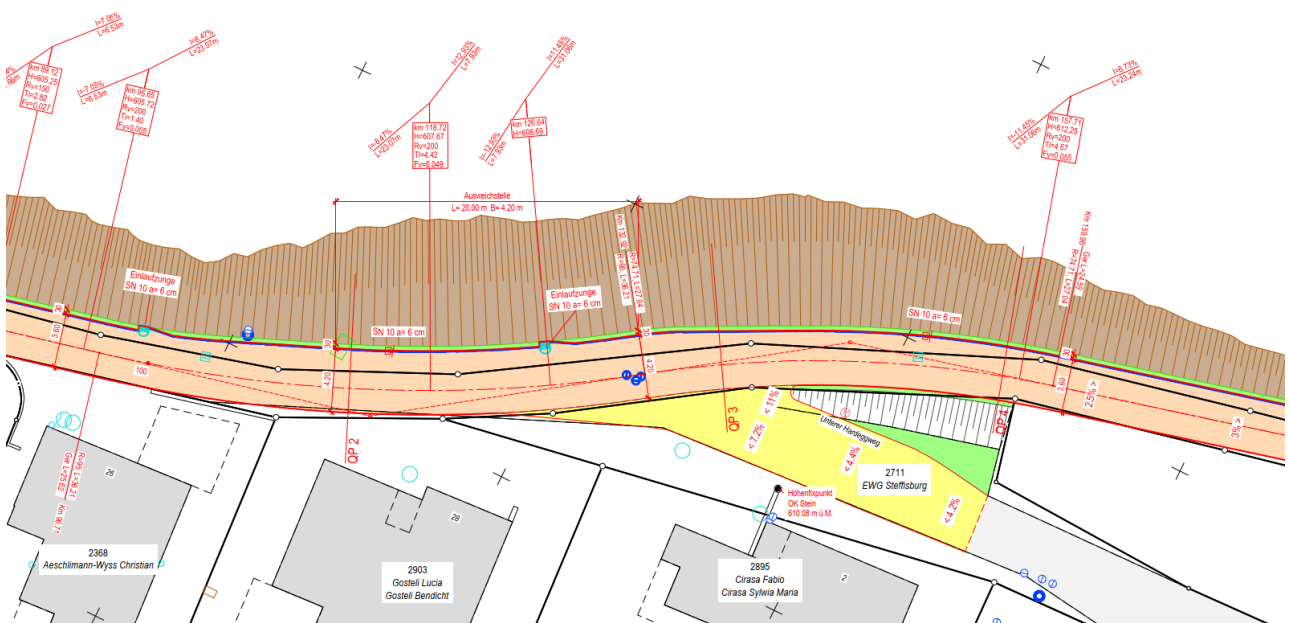


22-2404 / eall

14.10.2025

8

Der Einmündungsbereich des Unteren Hardeggwegs wird so angepasst, dass die Fahrzeuge, welche in den Hardeggweg einmünden möchten, eine etwas bessere Sicht nach rechts oben haben. Durch die topografischen Verhältnisse sind die Gestaltungsmöglichkeiten aber beschränkt.



Beleuchtung

Entlang der Strasse wird eine neue Beleuchtung erstellt respektive ergänzt. Das Beleuchtungskonzept wird durch die NetZulog AG festgelegt.

Abwassertechnische Erschliessung

Es wird eine neue Schmutzabwasserleitung erstellt, welche dem Anschluss der Überbauung Hardegghöhe und als Strassenabwasserleitung dienen wird.

Nächste Planungsschritte

In einem nächsten Schritt wird die gemischt-geringfügige Änderung des Zonenplanes vom Kanton genehmigt werden müssen. Zugleich werden die Baugesuchsakten ausgearbeitet und dem Regierungsrat Thun zur Genehmigung eingereicht.

Die Kosten für die geplanten Arbeiten basieren auf dem Kostenvoranschlag des beauftragten Ingenieurbüros und stellen sich wie folgt zusammen:

Positionen	Gemeindestrassen Funktion 6150	Abwasserentsorgung Funktion 7201	Gesamtinvestition Gemeinde
Tiefbauarbeiten	290'000.00	115'000.00	405'000.00
Ausbauarbeiten	9'000.00	0	9'000.00
Landerwerb inkl. Verträge und Vermessung	47'000.00	3'000.00	50'000.00
Honorare	53'400.00	17'100.00	70'500.00
Unvorhergesehenes/Verschiedenes	35'000.00	22'500.00	57'500.00
Total exkl. MWST	434'400.00	157'600.00	592'000.00
Mehrwertsteuer 8.1 %	35'200.00	12'800.00	48'000.00
Total inkl. MWST	469'600.00	170'400.00	640'000.00

Die Verbreiterung Hardegweg ist im Finanzplan 2026-2030 mit CHF 210'000.00 in der Funktion 6150 enthalten. Die Kostenannahme war zu tief, da zu diesem Zeitpunkt von einfacheren Randbedingungen ausgegangen wurde. Insbesondere die Entwässerungsproblematik war nicht bekannt. Zudem haben Sondagen ergeben, dass in der bestehenden Strasse teilweise keine Fundationsschicht vorhanden ist. Diese muss daher im Rahmen der Verbreiterungsarbeiten ebenfalls saniert werden. Der Belag, welcher heute verbaut ist, enthält einen zu hohen PAK-Gehalt (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe). Er muss daher gesondert entsorgt werden.

Erst während der Projektierungsarbeiten hat sich gezeigt, dass die Abwasserleitung ebenfalls saniert werden muss. Die Sanierung der Abwasseranlagen ist im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasser zu tragen, welche über Reserven verfügt. Die zu erwartenden Anschlussgebühren für die Überbauung Hardegghöhe betragen voraussichtlich rund CHF 65'000.00.

An der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2025 wurde bereits ein Kredit von CHF 38'000.00 für die Projektierungsarbeiten bewilligt. Diese sind in den Gesamtkosten enthalten.

Finanzielles

Die Verbreiterung des Hardegwegs (Teil Strasse) ist im Finanzplan 2026-2030 mit CHF 210'000.00 in den Jahren 2025-2027 enthalten. Für die Erstellung der Schmutzwasserleitung sind im Finanzplan keine Kosten enthalten. Die Ausgabe von CHF 469'600.00 und die Folgekosten des Strassenbaus (Funktion 6150) von rund CHF 19'000.00 pro Jahr belasten den allgemeinen Haushalt. Die Strasse wird während einer Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. Angesichts der Sachlage ist die Investition, und damit auch die Mehrkosten gegenüber dem Finanzplan, notwendig. Der Finanzplan 2026-2030 ist tragbar, jedoch mit erheblichen Risiken verbunden.

Die Ausgaben von CHF 170'400.00 und die Folgekosten von rund CHF 7'800.00 pro Jahr für die Schmutzabwasserleitung (Funktion 7201) sind gebührenfinanziert und belasten die Spezialfinanzierung Abwasser. Abwasserleitungen werden während einer Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Der Neubau der Leitung ist im Finanzplan 2026-2030 nicht enthalten, jedoch angesichts der Reserven in der Spezialfinanzierung Abwasser tragbar.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Verbreiterung Hardegweg inkl. Sanierung der Abwasseranlagen wird ein Verpflichtungskredit von CHF 640'00.00 inkl. 8.1 % MWST bewilligt.

Die Kreditanteile zulasten der Investitionsrechnung verteilen sich wie folgt:

Gemeindestrassen	Funktion 6150	CHF 469'600.00
Abwasserentsorgung	Funktion 7201	CHF 170'400.00

2. Die Verbreiterung des Hardeggwegs (Teil Strassenbau) ist im Finanzplan 2026 - 2030 mit total CHF 210'000.00 in den Jahren 2025 - 2027 enthalten. Die Ausgabe für den Anteil Gemeindestrassen sowie die Folgekosten belasten den Allgemeinen Haushalt. Angesichts der Sachlage ist die Investition, und damit auch die Mehrkosten gegenüber dem Finanzplan, notwendig. Der Finanzplan 2026-2030 ist tragbar, jedoch mit erheblichen Risiken verbunden.

Die Ausgaben und die Folgekosten für den Neubau der Abwasserleitung sind gebührenfinanziert, belasten die Spezialfinanzierung Abwasser und sind angesichts der Reserven in der Spezialfinanzierung Abwasser tragbar. Der Neubau der Leitung ist im Finanzplan 2026-2030 nicht enthalten.

3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 21. April 2026, in Kraft.

Behandlung

Alexandra Aebischer-Kauert, Departementsvorsteherin Tiefbau/Umwelt, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts und nimmt ergänzend Stellung.



Traktandum 3

Verbreiterung Hardeggweg; Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 640'000.00



Bauparzelle Hardegghöhe



- Die Parzelle auf der Hardegghöhe wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision aufgezont.
- Die Eigentümerschaft musste für diese Aufzoning eine Mehrwertabgabe entrichten.
- Nun wurde ein Baugesuch eingereicht.

2

Erschliessungspflicht

- Die Erschliessungspflicht für Bauzonen liegt bei der Gemeinde (Baugesetz Art. 106 und folgende)
- Die minimale Breite für Erschliessungsstrassen in der Art des Hardeggwegs (Klassifizierung Zufahrtsweg) liegt bei 4.20m im Gegenverkehr.
- Bei besonderen Bedingungen kann die Breite auf 3.00m mit Ausweichstellen herabgesetzt werden.

Genügende Erschliessung

Kant. Baugesetz

Art. 7 Erschliessung 1 Grundsätze *

- ¹ Bauvorhaben dürfen nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Baugrundstück auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baus oder der Anlage, wenn nötig bereits bei Baubeginn, genügend erschlossen sein wird.
- ² Die Erschliessung ist genügend, wenn
- a * die Zufahrtsstrasse hinreichend nahe an Bauten und Anlagen heranführt und diese für Feuerwehr und Sanität gut erreichbar sind;
 - b vorschriftsgemässe Einrichtungen zur Versorgung der Bauten und Anlagen mit Wasser und Energie und zur Beseitigung des Abwassers bestehen.
- ³ Die Erschliessungsanlagen müssen den Beanspruchungen gewachsen sein, die sich aus der Nutzung des Baugrundstücks und der weiteren Grundstücke ergeben können, denen sie nach der Planung zu dienen bestimmt sind.
- ⁴ Benachbarte Grundeigentümer haben ihre Erschliessungsanlagen aufeinander abzustimmen und, soweit nötig, gemeinsam zu erstellen. Bei bahnnahen Industriegebieten sind genügend Anschlussmöglichkeiten an das Schienennetz offenzuhalten. Wo eine Überbauungsordnung (Art. 88 ff.) besteht oder vorgeschrieben ist, hat sich die Erschliessung nach ihr zu richten.

Art. 8 2 Nähere Vorschriften *

- ¹ Der Regierungsrat umschreibt die Anforderungen an eine genügende Erschliessung näher. Er sorgt dafür, dass Erschliessungsanlagen nicht über ihren Zweck hinaus dimensioniert werden.
- ² Er ordnet namentlich auch
- a die Fälle, in denen eine bestehende Strasse als genügend gelten kann, obgleich sie den Anforderungen an eine Neuerschliessung nicht entspricht;
 - b die für besondere Fälle möglichen Erleichterungen oder geltenden strengeren Anforderungen;
 - c die Möglichkeit der etappenweisen Ausführung;
 - d die Verhältnisse bezüglich verkehrsberuhigter Strassen in Wohngebieten.

4

Genügende Erschliessung

Kant. Bauverordnung

Art. 5 3 Bestehende Erschliessung

- ¹ Bestehende Erschliessungsanlagen genügen
- a für Bauvorhaben in einem weitgehend überbauten Gebiet oder ausserhalb der Bauzone, wenn die insgesamt zu erwartende Mehrbelastung verhältnismässig gering ist und Verkehrssicherheit und Brandbekämpfung gewährleistet sind;
 - b für Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen, die keine wesentliche Mehrbelastung bringen.

Art. 6 Zufahrt 1 Begriff und Allgemeines

- ¹ Unter Zufahrt wird die Strassenverbindung zwischen dem Baugrundstück und dem allgemeinen Strassennetz verstanden. Sie umfasst die Hauszufahrt, den anschliessenden Strassenabschnitt, soweit darauf der Ziel- und Quellverkehr des erschlossenen Gebiets überwiegt, und dessen Anschluss an eine Strasse mit vorwiegendem Allgemeinverkehr.
- ² Sie kann aus einem Strassenteil und einem Wegstück (oder Treppe) bestehen, wenn Bauten und Anlagen für die Feuerwehr und die Sanität gut erreichbar bleiben. Das Wegstück soll in der Regel nicht länger als 100 m sein. *
- ³ Bei der Strassengestaltung, insbesondere bei der Bemessung der Fahrbahnbreite, ist auf die Verkehrssicherheit sowie auf Landschaft und Ortsbild Rücksicht zu nehmen. Besonderen Verhältnissen, wie ungünstigen topographischen Gegebenheiten, vorhandenen baulichen Hindernissen, gebotener Verlangsamung des Verkehrs, zu erwartender geringer Verkehrsbelastung (Zufahrt für nicht mehr als 20 Wohnungen oder verkehrsmässig gleichbedeutende Nutzung), sowie besonderen Verkehrsbedürfnissen ist im Rahmen der Artikel 7 bis 10 Rechnung zu tragen. *
- ⁴ In Ortschaften und Ortsteilen, die nicht für den Motorfahrzeugverkehr erschlossen sind, sowie in Ortsteilen mit annähernd geschlossener Bauweise sind die Zufahrten nach den örtlichen Gegebenheiten und der Ortsübung zu gestalten.

Art. 7 2 Fahrbahnbreite

- ¹ Die Fahrbahnbreite ist im Rahmen von Artikel 6 Absatz 3 nach Massgabe der Verkehrsbelastung (fliessender und ruhender Verkehr) zu bestimmen.
- ² Sie soll – abweichende Gemeindevorschriften und Artikel 6 Absatz 4 vorbehalten – bei Einbahnstrassen 3 m und bei Strassen mit Gegenverkehr 4,2 m nicht unterschreiten.
- ³ Wenn besondere Verhältnisse im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 es erfordern, kann die Fahrbahnbreite auch für Strassen mit Gegenverkehr bis auf 3 m herabgesetzt werden; ist die Strasse auf einer grösseren Strecke nicht überblickbar, so sind Ausweichstellen anzulegen.
- ⁴ Die Fahrbahnbreite darf bei Quartiersammelstrassen höchstens 6 m, bei den übrigen Strassen höchstens 5 m erreichen.

5

In der Bauverordnung steht, dass aufgrund einer zu erwartenden Mehrbelastung eine Strasse als nicht mehr genügend erschlossen eingestuft werden kann. Die Beurteilung wurde anhand der acht neuen Wohneinheiten vorgenommen. Im Bereich zwischen Sunneschyn und Einmündung unterer Hardeggweg ist mit einer Mehrbelastung von 13 % und im oberen Bereich mit 33 % Mehrbelastung zu rechnen. Aufgrund dessen handelt es sich um keine geringe Mehrbelastung.

Vorhandene Strassenbreiten



- Zwischen der Einmündung Unterer Hardeggweg und den geplanten Neubauten auf der Hardegghöhe beträgt die Strassenbreite nur 2.60-3.00m
- **Die Parzelle wird als nicht erschlossen beurteilt.**
- **Baugesuch Hardegghöhe im Moment sistiert.**

Es gibt einen Spielraum im Rahmen des Baugesetzes innerhalb der Normen. Diese wurden von der Fachabteilung eingeschätzt und auf ein Minimum von 3.60 Meter festgelegt. Die örtlichen Begebenheiten wurden angeschaut in Bezug auf das Gefälle und die landwirtschaftlichen Fahrzeuge, welche diese Strecke ebenfalls nutzen. Folgende Kriterien wurden zudem auch aufgrund des Austauschs mit den Anwohnenden beachtet.

Ausbaustandard

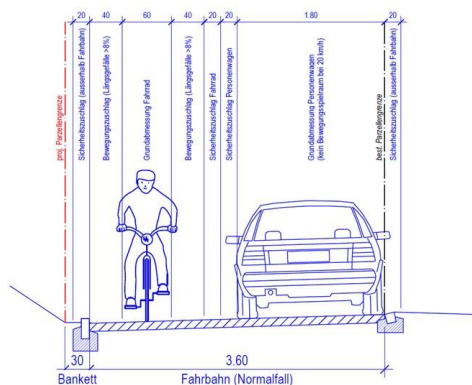
Kriterien Strassenbreite

- Geschwindigkeitsniveau nicht erhöhen
- Haushälterischer Umgang mit Landwirtschaftsland
- Böschungseinschnitt landwirtschaftlich nutzbar
- Erschliessungsfunktion muss sichergestellt sein

Gewählte Strassenbreite

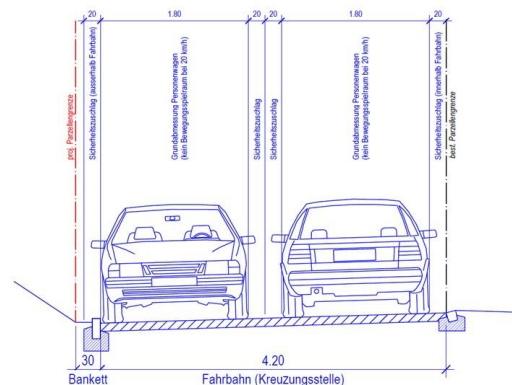
Normalfall 3.60m

Begegnungsfall Personenwagen / Fahrrad
 Fahrgeschwindigkeit reduziert 20 km/h, Längsgefälle >8%



Kreuzungsstelle 4.20m (Anschluss unterer Hardegweg)

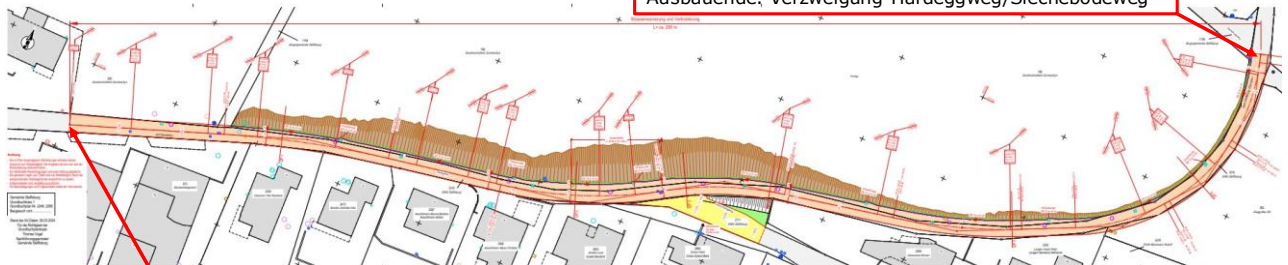
Begegnungsfall Personenwagen / Personenwagen
 Fahrgeschwindigkeit reduziert 20 km/h



Ausbauabschnitt



Ausbauende; Verzweigung Hardegghweg/Siechebodeweg



Ausbaubeginn



9

Die Strasse ist zudem "abhaltig", was bei starken Regenfallen regelmassig zu uberfluteten Kellern und Strassen zwischen den Husern auf der Hardegghohle fuhrt. Aus diesem Grund muss auch die Entwasserung angepasst werden.

Im Finanzplan sind CHF 210'000 vorgesehen. Verschiedene Grunde fuhren zum massiv hoheren Kredit:

- Ein langeres Strassenstuck als geplant muss saniert werden
- Der Untergrund wurde falsch eingeschatzt
- Es gibt mehr Wasserthematiken
- Die Foundationsschicht fehlt teilweise
- PAK Belastung ist hoch und bringt grossere Kosten bei der Entsorgung

Reserven von 10 % - 15 % sind bei Projekten mit unvorhersehbarem Charakter ublich.

Stellungnahme AGPK

Gemass AGPK-Prasidentin Christa Altorfer empfiehlt die AGPK einstimmig, auf das Geschaft einzutreten.

Eintreten

Keine Wortmeldungen.

Abstimmung uber das Eintreten

Einstimmig ist der Rat fur das Eintreten auf das Geschaft.

Detailberatung

Sebastian Ruthy teilt namens der SP/Grune-Fraktion mit, dass dem Geschaft grossmehrheitlich zugestimmt wird. Einige Anmerkungen mochte er trotzdem machen. Das Geschaft muss nicht nur bau- sondern auch verkehrstechnisch angeschaut werden. Die eingezonte Parzelle muss erschlossen werden, das steht ausser Frage. Die Verkehrsfuhrung muss auch besprochen werden. Die Strasse dient in erster Linie den Zubringerinnen und Zubringern und soll als solche definiert werden. Der Hardegghweg sollte nach Moglichkeit in zwei Zubringerzonen eingeteilt werden.

Eine Anmerkung gilt der Formulierung im Antrag "Der Finanzplan 2026-2030 ist tragbar, jedoch mit erheblichen Risiken verbunden". Dieser Satz ist inhaltlich korrekt, gehört ihrer Meinung nach aber nicht in den Antrag, weil es nicht Teil des beantragten Inhalts ist. Entweder wird ein Fakt durch die vorangehende Argumentation in Kombination mit unseren Denkleistungen allen klar oder er wird in einem separaten Punkt zur Kenntnis genommen. Es gilt zu beachten, welche Punkte Teil des Inhalts sind und beantragt werden und welche zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Adrian Wittwer sagt im Namen der SVP-Fraktion, dass sie dem Verpflichtungskredit zustimmen wird. Sie finden es richtig und sinnvoll, dass dieser Strassenabschnitt saniert wird, damit er für die Zukunft bereit ist.

Ernst Eggenberger teilt namens der EVP/EDU-Fraktion mit, dass dem Geschäft grossmehrheitlich zugestimmt wird. Sie sind froh, dass nicht durchgehend auf dem kompletten Abschnitt die volle Strassenbreite umgesetzt wird.

Anne-Käthi Bähler (EVP) möchte wissen, ob die umgezonte Landwirtschaftsfläche anderweitig abgetauscht wird.

Alexandra Aebischer-Kauert, Departementsvorsteherin Tiefbau/Umwelt, teilt mit, dass ein Abtausch nötig ist, wenn es sich um eine Fruchtfolgefläche handelt. Diese Flächen dienen der Ernährungssicherheit der Schweiz und müssen deshalb von besonderer Qualität sein, tiefgründig, eine gute Wasserversorgung und Hanglage sind Voraussetzung. Wenn solches Land durch einen Bau beansprucht wird, ist ein Abtausch oder Ersatz zwingend. Hierbei handelt es sich um kein solches Land, deshalb ist kein Abtausch nötig.

Schlusswort

Alexandra Aebischer-Kauert, Departementsvorsteherin Tiefbau/Umwelt, bedankt sich für die positive Behandlung ihres ersten Strassenbau-Projekts.

Schlussabstimmung

Mit 26 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Für die Verbreiterung Hardegweg inkl. Sanierung der Abwasseranlagen wird ein Verpflichtungskredit von CHF 640'00.00 inkl. 8.1 % MWST bewilligt.

Die Kreditanteile zulasten der Investitionsrechnung verteilen sich wie folgt:

Gemeindestrassen	Funktion 6150	CHF 469'600.00
Abwasserentsorgung	Funktion 7201	CHF 170'400.00

2. Die Verbreiterung des Hardegwegs (Teil Strassenbau) ist im Finanzplan 2026 - 2030 mit total CHF 210'000.00 in den Jahren 2025 - 2027 enthalten. Die Ausgabe für den Anteil Gemeindestrassen sowie die Folgekosten belasten den Allgemeinen Haushalt. Angesichts der Sachlage ist die Investition, und damit auch die Mehrkosten gegenüber dem Finanzplan, notwendig. Der Finanzplan 2026-2030 ist tragbar, jedoch mit erheblichen Risiken verbunden.

Die Ausgaben und die Folgekosten für den Neubau der Abwasserleitung sind gebührenfinanziert, belasten die Spezialfinanzierung Abwasser und sind angesichts der Reserven in der Spezialfinanzierung Abwasser tragbar. Der Neubau der Leitung ist im Finanzplan 2026-2030 nicht enthalten.

3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

2026-20 Hochbau/Planung; Oberdorfstrasse 30 (altes Gemeindehaus); Fassadenrenovation; Abrechnung Gesamtkosten vom 16. Juni 2023; Kenntnisnahme

Traktandum 4, Sitzung 2 vom 13. März 2026

Registratur

43.210.030 Oberdorfstrasse 30 (altes Gemeindehaus)

Geschäft Nr.

25807

Ausgangslage (Zusammenfassung der wesentlichen Zahlen)

Verpflichtungskredit GGR vom 16. Juni 2023 (z.L. Erfolgsrechnung)		CHF	205'000.00
Nachkredit GR / GGR		CHF	0.00
Zugesicherte Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	20'000.00
KVA netto		CHF	185'000.00
Ausgaben brutto		CHF	163'609.95
Subventionen / Beiträge Dritter		CHF	18'465.00
Ausgaben netto		CHF	145'144.95
Kreditunterschreitung brutto	-20.2 %	CHF	-41'390.05
Noch zu bewilligen als Nachkredit		CHF	0.00
Abweichung netto	-21.5 %	CHF	-39'855.05

Stellungnahme Gemeinderat

Abteilung	Hochbau/Planung		
Kreditbezeichnung	Fassadenrenovation, Dachsanierung		
Bewilligt am	16.06.2023	durch	GGR
Betrag inkl. MWST	205'000.00	Kontonummer	0292.3130.05 0292.3132.01 0292.3144.01

Vergleich Kostenvoranschlag / Abrechnung			
Hauptpositionen		Abrechnung	KVA
Vorb.arb., Gerüst	inkl. MWST	43'764.80	32'500.00
Honorare, ext. Berater	inkl. MWST	5'237.80	5'500.00
Baulicher Unterhalt	inkl. MWST	110'106.30	167'000.00
Fensterreinigung, Deponiegeb. Ziegel	inkl. MWST	4'501.05	0.00
Bruttoaufwand		163'609.95	205'000.00
Kreditunterschreitung		-41'390.05	-20.2%
Subventionen		18'465.00	20'000.00
Nettoaufwand		145'144.95	185'000.00

Die Abweichung begründet sich wie folgt:

Einwandfreie Abwicklung in der Umsetzung sowie markant günstigere Preise.

Antrag Gemeinderat

- Die Abrechnung Fassadenrenovation, Dachsanierung präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit	CHF	205'000.00
Nachkredit	CHF	0.00
Ausgaben	CHF	<u>163'609.95</u>
Abweichung / Kreditunterschreitung	CHF	-41'390.05
- Die Kreditabrechnung wird zur Kenntnis genommen.
- Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Finanzen (mit Originalakten)

Behandlung

Patrick Bachmann, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, ist erfreut darüber eine positive Abrechnung zu präsentieren. Die Abrechnung ist ca. 20 % günstiger als der Kostenvoranschlag. Die Gründe liegen in den Reserven, die bei einem alten Haus vorsorglich eingeplant werden und nicht gebraucht wurden. Bei den Bauarbeiten lief alles rund.

Stellungnahme AGPK

Gemäss AGPK-Präsidentin Christa Altofer hat die AGPK das Geschäft geprüft und empfiehlt einstimmig, dieses zur Kenntnis zu nehmen.

Diskussion

Hans Rudolf Marti (SVP) erwähnt, dass bei diesem Geschäft ein Dankeschön den Handwerkern gilt, die bei den Einsparungen mitgeholfen haben.

Schlusswort

Patrick Bachmann, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, verzichtet auf ein Schlusswort.

Beschluss (Kenntnisnahme)

- Die Abrechnung Fassadenrenovation, Dachsanierung präsentiert sich wie folgt:

Verpflichtungskredit	CHF	205'000.00
Nachkredit	CHF	0.00
Ausgaben	CHF	<u>163'609.95</u>
Abweichung / Kreditunterschreitung	CHF	-41'390.05
- Die Kreditabrechnung wird zur Kenntnis genommen.
- Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
- Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Finanzen (mit Originalakten)

2026-21 Interpellation der EVP/EDU-Fraktion betr. "Sicherstellung der digitalen Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler" (2025/09); Beantwortung

Traktandum 5, Sitzung 2 vom 13. März 2026

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Geschäft Nr.

29013

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. November 2025 reichte die EVP/EDU-Fraktion die Interpellation betreffend "Sicherstellung der digitalen Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler" ein (2025/09).

Begehren

Der GGR hat am 14.03.2025 einen Kredit zur Erweiterung der IT-Infrastruktur an den Steffisburger Schulen genehmigt. Darin enthalten war auch, dass die Schülerinnen und Schüler neu bereits ab der 5. Klasse ein eigenes Gerät erhalten.

Fragen

Zu diesem Thema wurden folgende Fragen gestellt

- 1. Welche rechtlichen Grundlagen hat die Schule, Geräte mit nach Hause zu geben?*
- 2. Welchen Mehrwert hat es, dass die Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe die Geräte mit nach Hause nehmen?*
- 3. Wie wird ein höchstmöglicher Schutz auf den Geräten gewährleistet?*
- 4. Inwieweit werden Erkenntnisse der Forschung über die mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in die Nutzung der digitalen Medien in der Schule miteinbezogen und allenfalls auch angepasst?*

Begründung

Mit allen Chancen, die die Digitalisierung bringt, kommen auch Gefahren und Nachteile, die vor allem für Kinder schwer abschätzbar sind. Kinder sind, wenn sie nicht von Erwachsenen begleitet werden, den digitalen Medien meist ausgeliefert. Sie können noch nicht von sich aus verantwortungsvoll mit den Geräten umgehen, was mit ihrer Hirnentwicklung zusammenhängt. Schon jetzt warnen Forscher, so z.B. Barbara Studer von der Uni Bern, vor einer zu frühen und zu langen Bildschirmzeit bei Kindern. Die Schule hat da eine grosse Verantwortung, die Kinder vor den negativen Einwirkungen von digitalen Medien zu schützen und ihnen einen verantwortungsvollen Umgang zu lehren. Da die Schule die Geräte ab der 5. Klasse abgibt, liegt die Verantwortung der Nutzung bei ihr und kann nicht einfach den Eltern oder den Kindern abgegeben werden. Werden die Geräte mit nach Hause gegeben, kann die Schule ihre Aufgabe der Aufsicht nicht wahrnehmen. Somit stellt sich die Frage, ob die Schule sicherstellt, dass die Geräte ausschliesslich für die Aufgabe der Schule und nicht für weitere Aktivitäten gebraucht werden. Hierfür braucht es Sicherheitsmassnahmen und klare Einschränkungenmöglichkeiten.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen in der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

1. Welche rechtlichen Grundlagen hat die Schule, Geräte mit nach Hause zu geben?

Die Ausgabe von digitalen Geräten an Schülerinnen und Schüler stützt sich auf das kantonale Volksschulgesetz sowie auf die kommunalen Schulrichtlinien, die den Auftrag zur Sicherstellung eines zeitgemässen Unterrichts festhalten. Digitalisierung gehört heute zum verbindlichen Bildungsauftrag. So sind zum Beispiel im Lehrplan 21 folgende Zielsetzungen (zusammengefasst) festgehalten:

- Medienkompetenz: Informationen finden, bewerten und verarbeiten, z.B. Quellen prüfen, Werbung erkennen / Medien gestalten und kommunizieren, z.B. eigene Texte, Bilder, Videos erstellen / respektvolle digitale Kommunikation, z.B. Chats, soziale Netzwerke;
- Informatikkompetenz: Verstehen von Grundkonzepten der Informatik, z.B. Muster; Algorithmen, Problemlösungsstrategien, Probleme systematisch zerlegen und lösen;
- Anwendungskompetenz: effektiver Einsatz von digitalen Werkzeugen wie Textverarbeitung; Präsentations- oder Bildbearbeitungssoftware / Dateien organisieren, digitale Werkzeuge sinnvoll auswählen und nutzen.

Des Weiteren haben alle Eltern und Schülerinnen und Schüler, welche einen Laptop der Gemeinde zur Verfügung gestellt erhalten, die Nutzungsregeln erhalten. In der Nutzungsvereinbarung, welche durch die Schülerinnen und Schüler und die Eltern unterzeichnet werden müssen, bestätigen sie, die Nutzungsregeln zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Ebenfalls in der Nutzungsvereinbarung können die Eltern entscheiden, ob sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind das Gerät zur Erledigung von schulischen Aufträgen mit nach Hause nehmen kann oder nicht. Von 296 Schülerinnen und Schülern der 5. und 6. Klasse haben lediglich sechs Eltern gewünscht, dass ihr Kind das Gerät nicht mit nach Hause nimmt.

Durch die Abgabe der Geräte und durch das Mit-nach-Hause-nehmen wird die Chancengleichheit gewährleistet, indem alle Schülerinnen und Schüler Zugang zu denselben Lernressourcen erhalten.

2. Welchen Mehrwert hat es, dass die Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe die Geräte mit nach Hause nehmen?

Zur Beantwortung dieser Frage wurde bei den 5. und 6. Klass-Lehrpersonen eine Umfrage durchgeführt. Daraus lässt sich folgender Mehrwert erkennen:

- Schulunterlagen, Informationen, Vorgaben, Anweisungen und Hilfsmittel sind über Teams zu Hause abrufbar;
- Üben und ausprobieren;
- Verwendete Programme und Dokumente sind vorinstalliert und gespeichert (z.B. bestimmte Seiten und Logins);
- Die Lernenden kennen die Geräte und können effizient daran arbeiten, da die Abläufe bekannt sind;
- Ein nahtloses Weiterarbeiten wird ermöglicht, da angefangene Aufgaben aus dem Unterricht zu Hause fortgesetzt werden können;
- Durch die verwendeten Lernplattformen werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, zu Hause selbstständig zu lernen; sie sind zum Beispiel beim Vocabulaire üben nicht auf das Abfragen von Eltern angewiesen, sondern können mit Hilfe der Lernplattform eigenständig üben;
- Die Lernenden lernen Verantwortung für ihr eigenes Gerät zu übernehmen (aufladen, installieren von up-dates, verwalten von Dateien);
- Entlastung der Eltern, da sie kein zusätzliches Gerät anschaffen oder einrichten müssen,
- Individualisierung (Menge, Tiefe, Komplexität der Inhalte);
- Interaktives Lernen, Erforschen, Entdecken;
- Sicheres, für alle zugängliches Kommunikationsmedium (Teams) versus WhatsApp;
- Vielfältigere Möglichkeiten im Unterricht, um Projekte zu bearbeiten (Hörspiele, Präsentationen; eigene Erklärvideos erstellen uam.).

Das Gelernte wird vertieft, individuelle Lernwege werden gefördert, digitale Grundkompetenzen können erlernt werden, Arbeitsmaterialien stehen zentral zur Verfügung. Zudem wird die Chancengleichheit gefördert. Eine frühzeitige Förderung von Organisation, Zeitmanagement und selbstgesteuertem Lernen wird ermöglicht.

3. Wie wird ein höchstmöglicher Schutz auf den Geräten gewährleistet?

Die Schulgemeinde stellt einen umfassenden Sicherheitsstandard sicher, der laufend aktualisiert wird (Internet-Contentschutz). Sicherheitsupdates werden zentral verwaltet, kindergerechte Schutzfilter verhindern den Zugriff auf ungeeignete Inhalte, Apps werden auf unterrichtsspezifische Anwendungen eingeschränkt, die kantonalen Datenschutzrichtlinien werden eingehalten. Die Nutzung ausserhalb der Schulnetzwerke kann jedoch nicht eingeschränkt werden. Die Eltern haben sich mittels Nutzungsregeln respektive Nutzungsvereinbarung einverstanden erklärt, dass sie im privaten Umfeld für das Verhalten ihrer Kinder im Internet verantwortlich sind und selbst Nutzungsregeln aufstellen. Des Weiteren werden Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrpersonen regelmässig geschult, damit ein sicherer Umgang und eigenverantwortlicher Einsatz der Geräte gewährleistet werden kann.

4. Inwieweit werden Erkenntnisse der Forschung über die mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in die Nutzung der digitalen Medien in der Schule miteinbezogen und allenfalls auch angepasst?

Die Schule richtet ihr Vorgehen konsequent nach aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen aus. So sind Einsatzzeiten bewusst limitiert und der Unterricht bleibt ausgewogen zwischen bewegten und analogen Lernphasen. Neue Erkenntnisse aus der Forschung werden im Unterricht im Modul Medien und Informatik des Lehrplans 21 durch Beizug externer Fachpersonen (Medienkurse Swisscom: 4-stündiger Klassenworkshop für 4./5. und 7. Klassen) oder an spezifischen Elternabenden regelmässig thematisiert. "Menschen mit exzessiver Smartphone-Nutzung zeigen bei der Bewältigung einer Konzentrationsaufgabe mehr neuronale Aktivierung und Anstrengung als andere. Sie haben sozusagen ihre fokussierte Aufmerksamkeit abtrainiert und brauchen mehr Energie, um diese aufzubringen." (Zitat Barbara Studer). Aus diesem und weiteren Gründen herrscht in den Steffisburger Schulen ein "Handy-Verbot".

Erklärung Interpellantin

1. Die Interpellantin Anne-Käthi Bähler (EVP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der EVP/EDU-Fraktion betr. "Sicherstellung der digitalen Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler" (2025/09) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung, macht Ergänzungen zur Frage 1 betreffend die rechtlichen Grundlagen. Diese sind nötig, wenn es etwas zu regulieren, einzuschränken oder zu verbieten gibt. Es ist erlaubt, die Geräte der Schule nach Hause zu nehmen, dies auf freiwilliger Basis, es ist keine Pflicht. Bei übergeordnetem Recht ist im Schulbereich oft der Kanton zuständig. Im Lehrplan 21 ist das Fach Medien und Informatik Bestandteil des Unterrichts, welcher digitale Geräte voraussetzt. Das Volksschulgesetz schreibt vor, dass diese Geräte von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden müssen. Das Gesetz sagt jedoch nichts zum Einsatz der Geräte. Die Gemeinden orientieren sich anhand eines Empfehlungsdokuments der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Den Gemeinden wird empfohlen, ein IT-Konzept zu erarbeiten. Die beiden Konzepte - pädagogisch und technisch - wurden vom Gemeinderat bereits genehmigt. Im pädagogischen Konzept wird unter Punkt 2.3 festgehalten, dass die digitalen Lehrmittel ein Arbeiten überall und jederzeit ermöglichen, d.h. auch zu Hause. Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung für Eltern und Kinder, wird die Verantwortung klar geregelt. Eine Kontrolle oder gar Überwachung der Geräte im Umgang zu Hause ist nicht möglich. Die Vereinbarung enthält die Auflage, dass die Geräte nur für schulische Zwecke zu Hause verwendet werden dürfen. Jugendliche tendieren dazu, die Grenzen auszuloten. Die Verantwortung für die Nutzung zu Hause liegt bei den Eltern. Mit dem Einsatz von Content Filtern kann eine technische Einschränkung erzielt werden, jedoch ohne 100 %-igen Schutz. Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit auf der Vereinbarung anzukreuzen, dass sie der Nutzung vom Schulgerät zu Hause nicht zustimmen.

Die weiteren Fragen sind in der Beantwortung festgehalten.

Erstunterzeichnerin Anne-Käthi Bähler (EVP) bedankt sich für die umfassenden und informativen Ausführungen.

Sie erklärt sich mit der Antwort des Gemeinderates als befriedigt.

Für sie nicht befriedigend ist die gesamte Entwicklung der Digitalisierung im Schulraum. Mit Besorgnis blickt sie in die Zukunft. Sie hört immer wieder von Eltern, die von Überforderung reden. Die Verantwortung sollte nicht allein auf die Eltern übertragen werden, sondern von der Gesellschaft übernommen werden. Die Generationen nach uns sollten keinen Schaden nehmen, weil sie der Thematik ausgeliefert sind. Sie wird an diesem Thema dranbleiben.

Erklärung Interpellantin

1. Die Interpellantin Anne-Käthi Bähler (EVP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der EVP/EDU-Fraktion betr. "Sicherstellung der digitalen Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler" (2025/09) als befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.003)

2026-22 Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Förderung Energieeffizienz" (2025/10); Beantwortung

Traktandum 6, Sitzung 2 vom 13. März 2026

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Geschäft Nr.

29020

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. November 2025 reichte die SVP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Förderung Energieeffizienz" (2025/10) ein.

Begehren

An der Sitzung vom 29.11.2024 hat der GGR die Überbrückungsfinanzierung sowie die 2. Teilrevision des Reglements Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz verabschiedet. Bei der Überbrückungsfinanzierung ist eine Rückzahlung der 1.4 Mio. CHF innerhalb 20 Jahren geplant. Deshalb reichen wir Ihnen folgende Fragen ein:

- *Konnten mit Hilfe der Überbrückungsfinanzierung sämtliche versprochenen Gelder ausbezahlt werden?*
- *Wie hat sich die neue Speisung der Spezialfinanzierung bewährt?*
- *Wie ist das aktuelle Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich der Vorjahre?*
- *Konnte bereits eine Teilrückzahlung der Überbrückungsfinanzierung getätigt werden?*

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen in der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

- *Konnten mit Hilfe der Überbrückungsfinanzierung sämtliche versprochenen Gelder ausbezahlt werden?*
Ja, dank der Überbrückungsfinanzierung konnten alle Gelder ausbezahlt werden, die mittels Ausführungsbestätigungen geltend gemacht wurden.
- *Wie hat sich die neue Speisung der Spezialfinanzierung bewährt?*
Mit der neuen Finanzierungsart (50 % sämtlicher Konzessionsabgaben der Energieversorger) fliessen rund CHF 60'000.00 mehr in den Förderfonds, als mit der ursprünglichen Finanzierung.
- *Wie ist das aktuelle Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben im Vergleich der Vorjahre?*
Die Ausgaben waren im Rechnungsjahr 2025 unverhältnismässig hoch, da ausgesprochen viele Fernwärmeanschlüsse abgerechnet wurden. Um diese Beträge ausbezahlen zu können, wurde das Darlehen benötigt. Wichtiger ist, dass 2025 Beitragsgesuche in der Höhe von insgesamt rund CHF 180'000.00 genehmigt wurden. Dies zeigt, dass die Anpassung der Fördertarife und Fördertatbestände Wirkung gezeigt hat. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus den Konzessionsabgaben von rund CHF 285'000.00.

- Konnte bereits eine Teilrückzahlung der Überbrückungsfinanzierung getätigt werden?
Nein, die erste Rate der Rückzahlung wird erst 2026 fällig. Im Moment ist immer noch unklar, ob und wann welche genehmigten Förderprojekte wirklich zur Ausführung kommen. Darum werden die im Moment noch vorhandenen Reserven vorläufig nicht für die Darlehensrückzahlung verwendet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass dank dem Beitrag der NetZulg AG (CHF 500'000.00 ohne Rückzahlungspflicht) und dem Darlehen der Gemeinde, der Finanzierungsengpass überbrückt werden konnte. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass eine jährliche Rückzahlung von CHF 70'000.00 zu leisten ist. Zudem gibt es noch offene Verpflichtungen aus den Jahren 2022 bis 2024.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant Stefan Schwarz (SVP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Förderung Energieeffizienz" (2025/10) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Alexandra Aebischer-Kauert, Departementsvorsteherin Tiefbau/Umwelt, hält fest, dass der Förderfonds im GGR schon vermehrt Thema war. Die Finanzierung des Förderfonds wurde korrigiert. Auf die Frage ob der Fonds effizient ist wird mitgeteilt, dass viele Sachen ausgezahlt werden konnten und Ende Jahr Rückstellungen von CHF 400'000.00 möglich waren. Einige Gesuch sind noch ausstehend. Diese werden im Voraus bewilligt, der Zeitpunkt der Ausführung und die Abholung der Gelder sind unklar. Es wird darauf verzichtet, nachzufragen wenn Gelder nicht abgeholt werden. Aktuell sind genügend Gelder vorhanden. Eine Prognose ist schwierig, weil Projekte laufend eingereicht werden können.

Erstunterzeichner Stefan Schwarz, SVP, ist von der Beantwortung befriedigt. Etwas irritiert hat ihn die Aussage über Gelder die gesprochen, aber nicht abgeholt wurden. Was passiert mit diesen Geldern? Er regt an, dies zu überdenken.

Er ist aktuell daran, seine Heizung zu ersetzen. Für ihn war nie ein Thema, ob dies aufgrund eines Fonds gemacht wird oder nicht. Der gesetzliche Rahmen ist klar und es gibt energieeffiziente Lösungen. Unbefriedigt ist er mit dem Fonds. Kosten-Nutzen sind in keinem Verhältnis. Der Aufwand für die Verwaltung und Betroffenen ist zu gross. Er wird versuchen dieses Geld zu erhalten, erachtet es aber nicht als Mehrwert für das Klima.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant Stefan Schwarz (SVP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SVP-Fraktion betr. "Förderung Energieeffizienz" (2025/10) als befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.003)

2026-23 Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Gewerbliche Kurzzeitvermietung stoppen" (2025/11); Beantwortung

Traktandum 7, Sitzung 2 vom 13. März 2026

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Geschäft Nr.

29021

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 28. November 2025 reichte die SP/Grüne-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Gewerbliche Kurzzeitvermietung stoppen" (2025/11) ein.

Begehren

In Steffisburg - wie in vielen anderen Gemeinden - zeigt sich ein wachsender Trend zur gewerblichen Kurzzeitvermietung von Wohnraum über Plattformen wie AirBnB, Booking.com und ähnliche Anbieter. Wohnungen, die eigentlich für die ortsansässige Bevölkerung zur Verfügung stehen sollten, werden zunehmend als renditenorientierte Objekte genutzt und dem regulären Wohnungsmarkt entzogen.

Die Fraktion SP/Grüne vertritt klar:

- Wohnraum ist zum Wohnen da - nicht zur Spekulation.
- Der Schutz bezahlbaren Wohnraums ist eine zentrale soziale Aufgabe.
- Gewerbliche Kurzzeitvermietung darf nicht zulasten der Bevölkerung gehen.
- Die Gemeinde trägt Verantwortung, Verdrängungstendenzen frühzeitig zu stoppen.

Damit wird der ohnehin angespannte Wohnungsmarkt zusätzlich belastet. Der Schutz des bestehenden Wohnungsangebots hat höchste Priorität. Verschiedene Städte und Gemeinden in der Schweiz haben bereits Regulierungen eingeführt, um einer weiteren Verdrängung entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Gemeinderat um Auskunft zu folgenden Fragen:

Fragen an den Gemeinderat:

1. *Wie schätzt der Gemeinderat das aktuelle Ausmass der Kurzzeitvermietungen in Steffisburg ein, und liegen der Gemeinde Daten oder Schätzungen zur Anzahl gewerblich genutzter Angebote vor?*
2. *Wie hoch ist der Leerstand von Wohnungen in Steffisburg?*
3. *Welche rechtlichen Instrumente stehen der Gemeinde heute zur Verfügung, um die gewerbliche Kurzzeitvermietung einzuschränken oder zu regulieren?*
4. *Ist der Gemeinderat bereit zu prüfen, ob eine Melde- oder Bewilligungspflicht für Kurzzeitvermietungen eingeführt werden kann, analog zu Regelungen in anderen Schweizer Gemeinden und Städten (inkl. Abgabe von Kurztaxen)?*
5. *Wie kann sichergestellt werden, dass insbesondere gewerbliche Anbieter keine ganzen Liegenschaften oder mehrere Wohneinheiten dauerhaft dem regulären Wohnungsmarkt entziehen?*
6. *Welche Massnahmen sieht der Gemeinderat vor, um sicherzustellen, dass Wohnraum, der aktuell durch systematische Kurzzeitvermietung zweckentfremdet wird, wieder der lokalen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden kann?*
7. *Was unternimmt die Gemeinde, dass es in Zukunft kostengünstiger Wohnraum geschaffen wird?*

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen in der Interpellation werden wie folgt beantwortet:

1. *Wie schätzt der Gemeinderat das aktuelle Ausmass der Kurzzeitvermietungen in Steffisburg ein, und liegen der Gemeinde Daten oder Schätzungen zur Anzahl gewerblich genutzter Angebote vor?*

Es ist praktisch nicht möglich, das Ausmass der Kurzzeitvermietungen in Steffisburg anhand belastbarer Daten abschätzen zu können. Suchanfragen auf den einschlägigen Portalen lassen teilweise nicht auf den genauen Standort der angebotenen Wohnung schliessen. Weitere Erhebungen haben bisher nicht stattgefunden. Der Gemeinderat wird die Entwicklung weiterhin beobachten.

In Steffisburg sind momentan ca. 50 Angebote (Air B&B, Booking, B&B) aufgeschaltet. Teilweise handelt es sich um ganze Wohnungen, teilweise um einzelne Zimmer.

2. *Wie hoch ist der Leerstand von Wohnungen in Steffisburg?*

Die Zahlen zu leerstehenden Wohnungen des Bundesamtes für Statistik (BfS) besagen, dass im Jahr 2024 45 Wohnungen leer standen, was 0.53 % entspricht. Im Jahr 2025 standen 40 Wohnungen leer (0.47 %). Diese Werte haben sich seit 2021 nicht markant verändert. Einzig im Jahr 2022 waren nach BfS nur 0.17 % der Wohnungen leer.

3. *Welche rechtlichen Instrumente stehen der Gemeinde heute zur Verfügung, um die gewerbliche Kurzzeitvermietung einzuschränken oder zu regulieren?*

Eine rechtliche Möglichkeit, die kurzzeitige Vermietung von Wohnungen zu regulieren, besteht derzeit nicht. Wohnungen und/oder (Wohn-)Häuser, die nicht mehr als zehn Betten zur Vermietung anbieten, benötigen keine Baubewilligung. Somit müssen solche Umnutzungen der Gemeinde nicht gemeldet werden. Auch sieht das aktuelle Baureglement keine Einschränkungsmöglichkeiten vor. Sollte eine Wohnung oder ein Gebäude mehr als zehn Betten zur Vermietung anbieten, müsste ein entsprechendes Baugesuch bewilligt werden, wenn alle Vorschriften (Zonenkonformität, Brandschutz, etc.) eingehalten werden.

Die Planungszone ist ein planungsrechtliches Sicherungsmittel. Ihre Anwendung ermöglicht der Behörde, präjudizierende Bauvorhaben in einem Gebiet, dessen Nutzungsordnung sie ändern oder ergänzen will (oder muss), zu verhindern. Da die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) der Gemeinde Steffisburg erst im Jahr 2023 genehmigt wurde, unterliegt diese der Planbeständigkeit.

Deshalb müssten erheblich veränderte Verhältnisse vorherrschen, um das Baureglement ändern zu können. Der Gemeinderat sieht jedoch derzeit keine Notwendigkeit, in dieser Sache aktiv zu werden.

4. Ist der Gemeinderat bereit zu prüfen, ob eine Melde- oder Bewilligungspflicht für Kurzzeitvermietungen eingeführt werden kann, analog zu Regelungen in anderen Schweizer Gemeinden und Städten (inkl. Abgabe von Kurtaxen)?

Die Einführung einer Melde- oder Bewilligungspflicht kann grundsätzlich geprüft werden. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinden in vielen Bereichen eingeschränkt sind, wenn es darum geht, Bewilligungs- und Meldepflichten auf Gemeindeebene einzuführen.

Die Einführung einer Kurtaxe würde eine Volksabstimmung nach sich ziehen. Auch hier sieht der Gemeinderat derzeit keinen Handlungsbedarf.

5. Wie kann sichergestellt werden, dass insbesondere gewerbliche Anbieter keine ganzen Liegenschaften oder mehrere Wohneinheiten dauerhaft dem regulären Wohnungsmarkt entziehen?

Eine solche Sicherstellung ist aufgrund der Wirtschaftsfreiheit kaum zu erreichen. Es ist wohl nur möglich, gewisse Einschränkungen auf baurechtlicher Ebene vorzusehen. Dies bedingt jedoch eine Anpassung des Baureglements, das im Jahr 2023 vom Kanton genehmigt wurde. Inwiefern Einschränkungen zur Kurzzeitvermietung wegen der Planbeständigkeit möglich sind, müsste detailliert abgeklärt werden.

6. Welche Massnahmen sieht der Gemeinderat vor, um sicherzustellen, dass Wohnraum, der aktuell durch systematische Kurzzeitvermietung zweckentfremdet wird, wieder der lokalen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden kann?

Dem Gemeinderat stehen keine rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, um legitime Kurzzeitvermietungen der früheren Nutzung zurückzuführen. Dies müsste auf freiwilliger Initiative der jeweiligen Grundeigentümer erfolgen.

7. Was unternimmt die Gemeinde, dass es in Zukunft kostengünstiger Wohnraum geschaffen wird?

Das Baureglement sieht vor, dass der Gemeinderat bei grösseren Überbauungen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen vertragliche Abmachungen zum preisgünstigen Wohnraum treffen kann. Solche Abmachungen wurden im Rahmen der vorgelagerten Einzonungen zur Ortsplanungsrevision getroffen (z.B. ZPP T Au/Hodelmatte). Werden diese Wohnüberbauungen realisiert, werden auch preisgünstige Wohnungen geschaffen.

Erklärung Interpellantin

1. Die Interpellantin Marina Baumann-Huder (SP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Gewerbliche Kurzzeitvermietung stoppen" (2025/11) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Patrick Bachmann, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, erläutert die Fragen aufgrund der vorstehenden Beantwortungen. Die Thematik wird aktuell als nicht dringlich eingestuft, muss aber aufmerksam beobachtet werden. Er fordert die Anwesenden auf, allfällige Feststellungen über massive Veränderungen in Form eines Vorstosses einzureichen.

Die Erstunterzeichnende Marina Baumann-Huder (SP) ist abwesend, Sebastian Rüthy (SP) nimmt deshalb Stellung. Er bedankt sich zuerst für die gemachten Ausführungen. Im Austausch mit der Interpellantin ist klar geworden, dass sie mit der Antwort nicht befriedigt ist. Die Haltung des Gemeinderates die Wohnpolitik zu beobachten, wirkt auf sie befremdlich. Offensichtlich fehlt die Datenlage, wenn Angebote und möglichen Übernachtungen bei einschlägigen Anbietern gesucht werden müssen. Es folgt ein kurzes Plädoyer zur Kurtaxe. Auch wenn nur ein symbolischer Betrag verlangt wird, bringt dieser den Vorteil, dass besser beobachtet wird und Zahlen vorhanden sind. Steffisburg spielt in Zukunft eine Rolle als Tor zum Emmental und Berner Oberland und der Tourismus wird sich auch hierhin verlagern. Die Wichtigkeit des Themas besteht und sie werden dranbleiben.

Erklärung Interpellantin

1. Sebastian Rüthy erklärt sich für die abwesende Interpellantin Marina Baumann-Huder (SP) von der Antwort zur Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Gewerbliche Kurzzeitvermietung stoppen" (2025/11) nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Präsidiales (10.061.003)

2026-24 2. Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 8, Sitzung 2 vom 13. März 2026

Registratur

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgender neuer parlamentarischer Vorstoss ist eingereicht worden:

24.1 Postulat der EVP/EDU-Fraktion betr. "Mitspracherecht Parlament und Gemeinderat bei verkehrstechnischen Entscheiden" (2026/02)

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, welche Reglemente / Verordnungen wie anzupassen sind, damit

- *dauerhafte Verkehrsmassnahmen und provisorische Testbetriebe welche einen grossen Teil der Gemeinde / der Bevölkerung oder den Durchgangsverkehr auf Gemeindestrassen betreffen im Parlament beraten – und entscheiden werden können*
- *über Verkehrsmassnahmen – abhängig von den finanziellen Folgen – der Gemeinderat, das Parlament oder Volk entscheidet.*
- *die Sicherheitskommission in Verkehrstechnischen Belangen mit Kostenfolgen ausschliesslich eine Vorberatende Funktion einnimmt*
- *die Verkehrskommission über die gestellten Anträge an den Gemeinderat oder das Parlament öffentlich Bericht erstattet.*

Begründung:

Verkehrsmassnahmen können – abhängig vom Standort und der Verkehrsfrequenz eine unterschiedliche Menge Personen und deren Lebensqualität direkt oder indirekt beeinflussen. Mit dem Postulat wird beabsichtigt, Entscheide die bisher im Rahmen der Sicherheitskommission getroffen wurden – wenn diese von grösserer Tragweite sind (z.B. Durchgangsstrassen im Gemeindeeigentum, Einbahnregime, Einschränkungen vom MIV) - breiter abzustützen. Über Anpassungen, welche einen grossen Teil der Bevölkerung betreffen soll das vom Volk gewählte Parlament auch dann entscheiden können, wenn diese aufgrund der finanziellen Folgen nicht in die Verantwortungskompetenz des Parlaments gehören würden.

Ansonsten soll die Entscheidungskompetenz bezüglich der Umsetzung von Verkehrsmassnahmen beim dafür finanziell zuständigen Gremium liegen.

Es gilt im Rahmen dieses Prüfauftrags zu klären, welche Reglemente und Verordnungen für das beabsichtigte Mitspracherecht anzupassen wären, und wie die dafür nötigen Formulierungen aussehen könnten.

Erstunterzeichner Simon Habegger (EDU) hat keine ergänzenden Bemerkungen.

2026-25 3. Einfache Anfragen

Traktandum 9, Sitzung 2 vom 13. März 2026

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

25.1 Camping Stellplätze

Marco Berger (FDP) erwähnt, dass bald die Camping-Saison beginnt und er leider zum eingereichten Postulat «Erstellen eines Reisemobil-Stellplatzes auf dem Gemeinde Gebiet Steffisburg» aus dem Jahr 2021 keine Informationen erhalten hat. Er erkundigt sich nach dem aktuellen Stand das Projekts Camping-Stellplätze auf dem Gemeindegebiet Steffisburg. Welche nächsten Schritte sind geplant und welche Gründe gibt es für die Verzögerung?

Matthias Döring, Departementsvorsteher Sicherheit, teilt mit, dass die Verwaltung seit der Annahme des Postulats verschiedene Standorte näher geprüft hat. Als einzige mögliche Standorte verblieben sind die Parkplätze beim Schwimmbad am Gummweg. Der Gemeinderat ist grundsätzlich bereit, in die Erstellung resp. den Betrieb eines Stellplatzes zu investieren. Er hat die Abteilung Hochbau/Planung im Mai 2025 beauftragt, ein Projekt zu erarbeiten.

Protokoll Grosser Gemeinderat vom Freitag, 13. März 2026

Seite 45

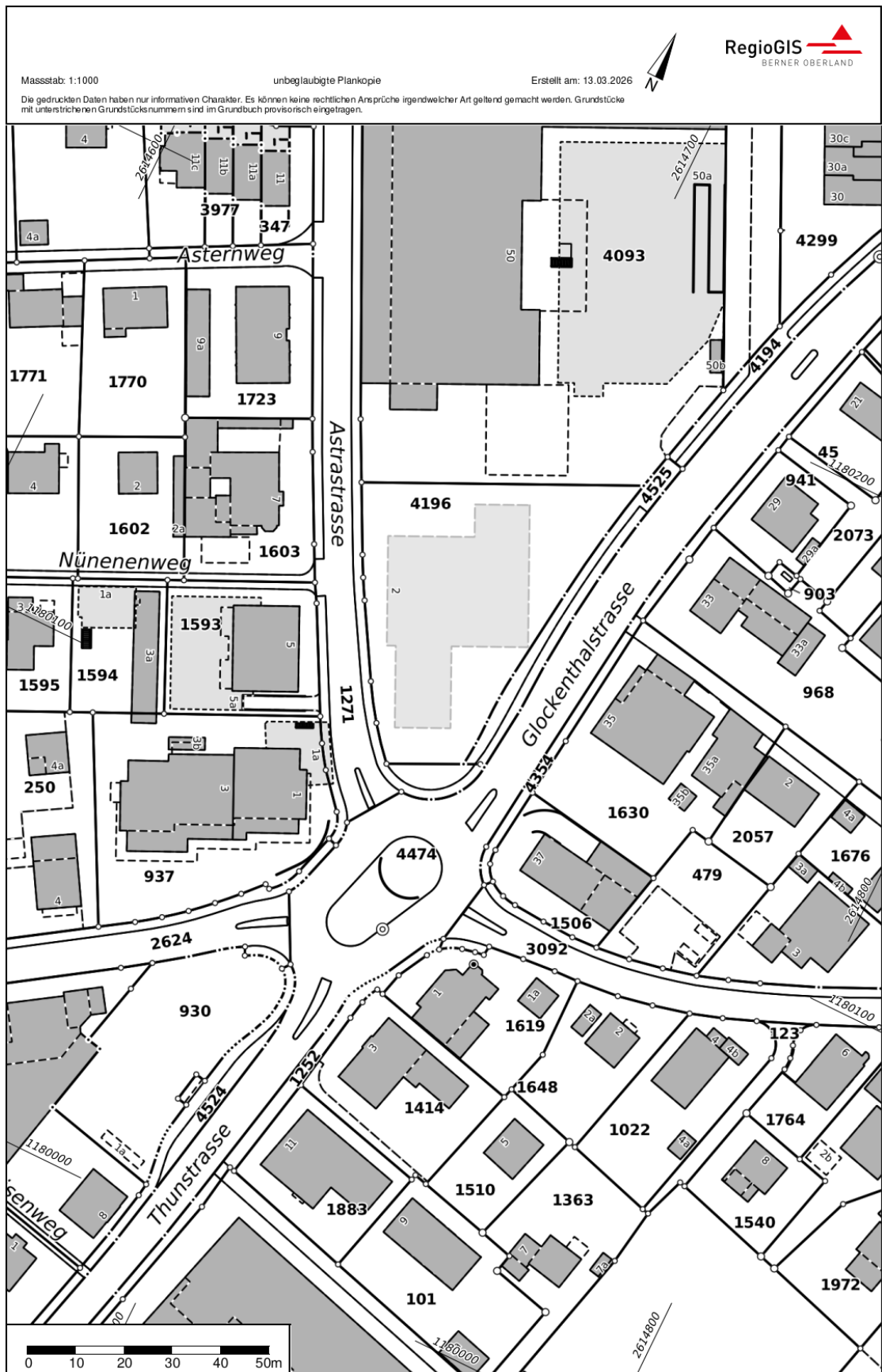
Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gemeinderat in diesem Jahr erste Weichenstellungen für die Sanierung des Schwimmbades vornehmen wird. Zwischen diesen beiden Projekten bestehen deshalb Abhängigkeiten und die Realisierung von Reisemobil-Stellplätzen kann nicht losgelöst betrachtet werden. In neue Infrastrukturen zu investieren, die möglicherweise bereits in absehbarer Zeit wieder zurückgebaut werden müssen oder anderweitig genutzt werden, ist nicht wirtschaftlich. Aus diesen Gründen sind die Abklärungen bei der Abteilung Hochbau/Planung nach wie vor pendent. Es werden jedoch Möglichkeiten geprüft, das Abstellen von Reisemobilen auch ohne kostspielige Infrastrukturen zu ermöglichen.

25.2 Bauprojekt Ziegeleikreisel; Grünflächen

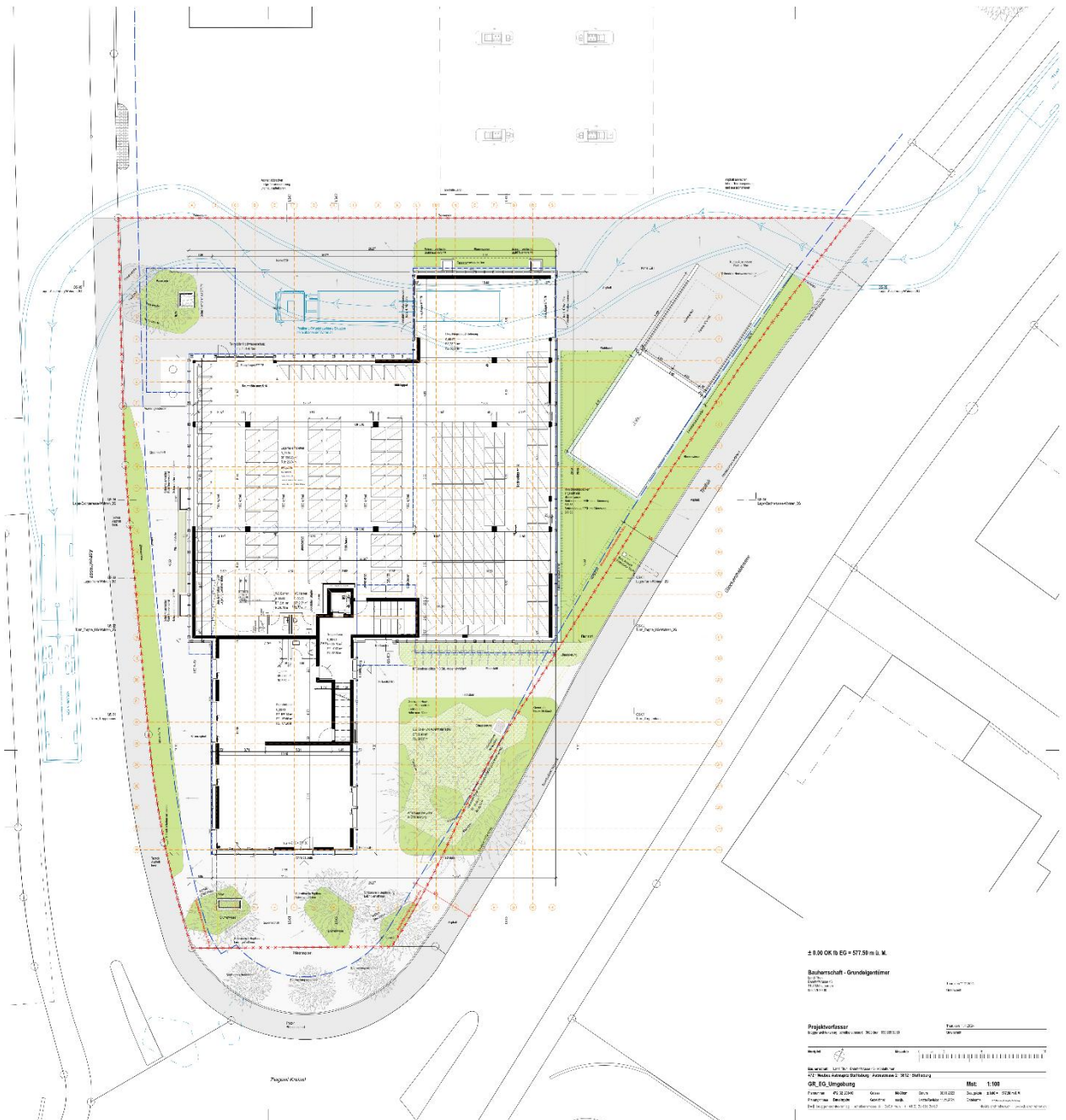
Adrian Carrera (GLP), bezieht sich auf die Überbauung auf dem ehemaligen Gschwend-Areal, bei welcher die Gemeinde es versäumt hat, auf eine ökologischere und stärker begrünte Gestaltung hinzuwirken. Die Folge ist eine Hitzeinsel inmitten des Dorfkerns. Aktuell entsteht beim Ziegeleikreisel ein neues Grossprojekt in einem Gebiet, das bereits heute nur sehr wenige Grünflächen und viele versiegelte Flächen aufweist.

Hat die Gemeinde beim geplanten Neubau beim Ziegeleikreisel sichergestellt, dass ausreichend Grünflächen und Baumpflanzungen vorgesehen sind, um die Entstehung einer weiteren Hitzeinsel im bereits stark versiegelten Gebiet zu verhindern?

Patrick Bachmann, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, zeigt anhand eines Situationsplans um welche Parzelle es geht.



Die Landi baut dort den sogenannten Turm. Auf der nachstehenden Visualisierung ist ersichtlich, welche Grünflächen geplant sind. Das verdichtete Bauen wird vom Kanton verlangt und ist widersprüchlich zur Schaffung von Grünflächen. Im Fachausschuss werden Projekte von kompetenten Personen genau beurteilt. Im vorliegenden Fall wird zudem ein Viertel der Dachfläche begrünt. Die Umsetzung wird nach Fertigstellung jeweils überprüft.



25.3 Kriegssituation; Sicherheitskonzept

Beatrice Feuz (FDP) erwähnt die Kriegssituationen in der Ukraine und im Nahen Osten, die uns alle beschäftigen und zum Nachdenken bringen. Diese machen bewusst, wie wichtig Sicherheit und gutes Krisenmanagement sind, auch in Friedenszeiten. In Steffisburg haben die meisten Einwohnerinnen und Einwohner keine Erfahrung mit Krieg und Zivilschutzsituationen. Viele wissen vermutlich auch nicht was zu tun ist, wenn die Sirenen ertönen. Damit im Ernstfall keine Verwirrung entsteht, sollten alle wissen, wie sie sich zu verhalten haben. Die Anfrage wurde aus der Bevölkerung kurzfristig an sie gerichtet. Wie stellt die Gemeinde sicher, dass die Bevölkerung gut informiert ist? Wohin müssen sie sich begeben und über welche Kanäle erfolgt die Kommunikation?

Matthias Döring, Departementsvorsteher Sicherheit, erinnert zuerst an die bekannten und angekündigten Test-Alarme. Bei einem ausserplanmässigen Sirenenalarm gilt es, das Radio sofort einzuschalten, um weitere Informationen zu erhalten. Die Gemeinde hat ein Konzept, welches auch die vom Bund vorgegebenen Notfalltreffpunkte beinhaltet. Schutzräume sind genügend vorhanden und Zuteilungen sind griffbereit. Diese werden absichtlich nicht publiziert, um allfällige Diskussionen über Zuteilungen zu verhindern.

2026-26 4. Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 10, Sitzung 2 vom 13. März 2026

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Maya Hürlimann informiert über die nachstehenden Themen:

26.1 Verabschiedung André Pfäffli (EVP), GGR Mitglied

André Pfäffli (EVP), hat seinen Rücktritt per 31. März 2026 als GGR-Mitglied bekannt gegeben. Er war bereits vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 und nun seit 1. Januar 2023 wieder als Mitglied im GGR dabei. Zusätzlich hat er Einsitz in der Sicherheitskommission und der Fachkommission Zivilschutz. Für den grossen Einsatz zugunsten der Gemeinde in verschiedenen Gremien, bedankt sich die GGR-Präsidentin herzlich.

André Pfäffli (EVP), bedankt sich für den Applaus und blickt auf eine spannende und lehrreiche Zeit im Parlament zurück. Er hat sich entschieden bei den kommenden Gemeindewahlen auf eine Kandidatur zu verzichten und überlässt seinen Sitz deshalb bereits jetzt einem Partei-Gspändli das gefunden werden konnte.

Anne-Käthi Bähler (EVP), richtet im Namen der ganzen Partei ebenfalls dankende Worte an André Pfäffli. Sie erinnert sich noch gut an das Telefonat im November 2022, bei welchem sie die freudige und überraschende Nachricht der Wahl mitteilen konnte. Auch während der Zeit ohne GGR-Mandat hat er innerhalb der Partei immer engagiert mitgewirkt. Seine überlegte Art wurde sehr geschätzt. Ein grosses Dankeschön für sein Engagement und die Zeit die für die Ausübung dieses Amtes eingesetzt wurde.

26.2 GGR-Sitzung 30. April 2026

Die nächste GGR-Sitzung findet ausnahmsweise am Donnerstag, 30. April 2026 statt. Der Sitzungsbeginn ist voraussichtlich um 17.00 Uhr.

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsidentin 2026

Gemeindeschreiber

Maya Hürlimann

Rolf Zeller

Protokollführerin

Sandra Moser

Stimmzähler

Stimmzähler

Marco Berger

Hans Ulrich Germann